



BMF – IV/7 (IV/7)

1. Jänner 2002

BMF-010310/0049-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-4110, Arbeitsrichtlinie Türkei/EGKS

Die Arbeitsrichtlinie UP-4110 (Türkei/EGKS) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2002

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" im Warenverkehr mit der Türkei betreffen nur Waren, die in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallen. Diese Waren sind nicht in die Zollunion (UP-4100) mit der Türkei einbezogen, sondern es wurde darüber ein eigenes Freihandelsabkommen geschlossen, das am 1. August 1996 in Form eines Interimsabkommens in Kraft getreten ist. Voraussetzung für die Gewährung der Zollpräferenzen ist - im Gegensatz zur Zollunion - die Einhaltung eigener Ursprungsregeln, die demselben System folgen, wie jene der mit anderen Staaten geschlossenen Präferenzabkommen der EU.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

In der Ursprungsliste des Abkommens ist für alle EGKS-Waren die entsprechende Be- oder Verarbeitung festgelegt. Nachdem es sich nur um einen eingeschränkten Warenkreis handelt, enthalten diese Besonderen Bestimmungen die vollständige Ursprungsliste mit den zugehörigen einleitenden Bemerkungen.

In Ergänzung der UP-3000 Abschnitt 0. bedeuten für die Zwecke dieser Besonderen Bestimmungen sowie für die Anwendung der UP-3000 die Begriffe:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei betreffend EGKS Waren abgeschlossene Abkommen und im Rahmen von PanEuroMed die Abkommen der Gemeinschaft mit Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), der Schweiz (CH), Türkei (TR), Algerien (DZ), Ägypten (EG), Jordanien (JO), Libanon (LB), Israel (IL), Marokko (MA), Syrien (SY), Tunesien (TN), Westjordan/Gaza (PS) und Färöer (FO);
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und der Türkei und je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C (siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.) Ägypten (EG), Algerien (DZ), den EWR Staaten [Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO)], Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA), Palästina (PS), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Syrien (SY) und Tunesien (TN);

- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus dem unter 1) genannten Abkommen für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- 4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 1 festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs;
- 5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen;
- 6) "Präferenznachweis" jener urkundliche Nachweis Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED bzw. Erklärung auf der Rechnung oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED, der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen;
- 7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der Präferenzzone angehört;
- 8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en);
- 9) "Partnerländer": Ägypten (EG), Algerien (DZ), die EWR Staaten [Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO)], Färöer-Inseln (FO), Israel (IL), Jordanien (JO), Libanon (LB), Marokko (MA), Palästina (PS), Schweiz mit Liechtenstein in Zollunion (CH), Syrien (SY), Tunesien (TN) sowie die Türkei;
- 10) "PanEuroMed" bzw. "Paneuromediterrane Kumulierung" die Präferenzzone unter Abschnitt 2. mit allen an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung des Abkommens

Vor Inkrafttreten des gegenständlichen Abkommens in Form eines Interimsabkommens mit 1. Juli 1996 waren im Warenverkehr zwischen der EG und der Türkei betreffend EGKS-Waren keine Zollpräferenzen vorgesehen. Im politischen Sog der Schaffung einer Zollunion mit 1. Jänner 1995 für alle anderen industriell-gewerblichen Waren kam es zwar nicht zur Einbeziehung des EGKS-Bereiches in die Zollunion, jedoch zum Abschluss eines eigenen Freihandelsabkommens auf der Basis von Ursprungsregeln. Dieses Abkommen enthält nicht nur Bestimmungen betreffend die gegenseitige Gewährung der Zollfreiheit und die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen, sondern auch die vor allem im EGKS-Bereich wichtigen Regelungen für Wettbewerb, Unternehmenszusammenschlüsse und staatliche Beihilfen.

Die gegenständlichen EGKS Waren wurden am 1. Jänner 1999 in das System der Paneuropäischen Kumulierung und am 1. März 2009 in das System der PanEuroMed Kumulierung (siehe auch UP-3250) einbezogen.

1.2. Anwendungsbereich

Der präferenzbegünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der EU oder der Türkei, soweit es sich um EGKS Waren handelt, sowie auf Ursprungserzeugnisse der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern Anwendung (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C - siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.).

Der räumliche Anwendungsbereich des Abkommens umfasst die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EU angewendet wird sowie das Gebiet der Türkei und die Gebiete der an der PanEuroMed-Kumulierung teilnehmenden Partnerländern (je nach Stand der Verlautbarung im Amtsblatt der EU Serie C - siehe Abschnitt 4.3. dieser Arbeitsrichtlinie und der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.).

2. Anwendung der Zollpräferenzmaßnahmen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware kann die Zollpräferenzmaßnahme nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss eine EGKS-Ware sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieses Abkommens sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss aus einem Staat der Präferenzzone direkt in die EU befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten worden sein (Abschnitt 6);
- 5) die Erfüllung der unter Z 2) und 4) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. EG-Ursprungserzeugnisse

Für Ursprungserzeugnisse der EU wird bei der Wiedereinfuhr grundsätzlich keine Zollpräferenz gewährt.

Hinweis:

Ausnahmen sind nur gegeben, wenn Wiedereinfuhren aus den EWR Staaten bzw. der Schweiz auf Grundlage des im EWR Abkommens (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3110) bzw. des Abkommens EU - Schweiz (siehe Arbeitsrichtlinie UP-3120) erfolgen.

2.3. Übergangsregelung

Ursprungswaren des Abkommens EU-Türkei (EGKS Waren), die sich am 1. März 2009 auf dem Transport, in vorübergehender Verwahrung, einem Zolllager oder in einer Zollfreizone befinden, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden bis zum 30. Juni 2009 eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder EUR-MED, sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

3. Warenkreis

Das Abkommen umfasst nur den Warenverkehr mit in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren (siehe Anlage zu diesem Abschnitt 3).

Aus Anhang I des Abkommens die Liste der Kohle und Stahlerzeugnisse:

Kombinierte Nomenklatur					
2601 1100	7207 2015	7210 1100	7213 9910	7219 2400	7225 4060
2601 1200	7207 2017	7210 1220	7213 9990	7219 3100	7225 4090
2602 0000	7207 2032	7210 1280	7214 2000	7219 3210	7225 5000
2619 0020	7207 2052	7210 2000	7214 3000	7219 3290	7225 9100
2701 1110	7207 2080	7210 3000	7214 9110	7219 3310	7225 9200
2701 1190	7208 1000	7210 4100	7214 9190	7219 3390	7225 9900
2701 1210	7208 2500	7210 4900	7214 9910	7219 3410	7226 1100
2701 1290	7208 2600	7210 5000	7214 9931	7219 3490	7226 1910
2701 1900	7208 2700	7210 6100	7214 9939	7219 3510	7226 1980
2701 2000	7208 3600	7210 6900	7214 9950	7219 3590	7226 2000
2702 1000	7208 3700	7210 7010	7214 9971	7219 9080	7226 9120
2702 2000	7208 3700	7210 7080	7214 9971	7220 1100	7226 9191
2704 0019	7208 3800	7210 9030	7214 9979	7220 1200	7226 9199

2704 0030	7208 3800	7210 9040	7214 9979	7220 2021	7226 9200
7201 1011	7208 3900	7210 9080	7214 9995	7220 2029	7226 9300
7201 1019	7208 3900	7211 1300	7215 9000	7220 2041	7226 9400
7201 1030	7208 4000	7211 1400	7216 1000	7220 2049	7226 9900
7201 1090	7208 4000	7211 1400	7216 2100	7220 2081	7227 1000
7201 2000	7208 5120	7211 1900	7216 2200	7220 2089	7227 2000
7201 2000	7208 5120	7211 1900	7216 3110	7220 9080	7227 9010
7201 5010	7208 5120	7211 2320	7216 3190	7221 0010	7227 9050
7201 5090	7208 5120	7211 2330	7216 3211	7221 0090	7227 9095
7202 1120	7208 5120	7211 2330	7216 3219	7222 1111	7228 1020
7202 1180	7208 5191	7211 2380	7216 3291	7222 1119	7228 2010
7202 9910	7208 5198	7211 2380	7216 3299	7222 1181	7228 2010
7203 1000	7208 5198	7211 2900	7216 3310	7222 1189	7228 2091
7203 9000	7208 5198	7211 9080	7216 3390	7222 1910	7228 2091
7204 1000	7208 5210	7212 1010	7216 4010	7222 1990	7228 3020
7204 2110	7208 5291	7212 1090	7216 4090	7222 3097	7228 3041
7204 2190	7208 5299	7212 2000	7216 5010	7222 4010	7228 3049
7204 2900	7208 5310	7212 3000	7216 5091	7222 4090	7228 3061
7204 3000	7208 5390	7212 4020	7216 5099	7224 1010	7228 3069
7204 4110	7208 5400	7212 4020	7216 9900	7224 1090	7228 3070
7204 4191	7208 9080	7212 4080	7218 1000	7224 9002	7228 3089
7204 4199	7209 1500	7212 5020	7218 9110	7224 9002	7228 6020
7204 4910	7209 1610	7212 5030	7218 9180	7224 9003	7228 6080
7204 4930	7209 1690	7212 5040	7218 9911	7224 9005	7228 7010
7204 4990	7209 1710	7212 5061	7218 9920	7224 9007	7228 7090
7204 5000	7209 1790	7212 5069	7219 1100	7224 9014	7228 8000
7206 1000	7209 1810	7212 5090	7219 1210	7224 9031	7228 8000
7206 9000	7209 1891	7212 6000	7219 1290	7224 9038	7301 1000
7207 1111	7209 1899	7212 6000	7219 1310	7225 1100	7302 1021
7207 1114	7209 2500	7213 1000	7219 1390	7225 1910	7302 1023
7207 1116	7209 2610	7213 2000	7219 1410	7225 1990	7302 1029
7207 1210	7209 2690	7213 9110	7219 1490	7225 2000	7302 1040
7207 1912	7209 2710	7213 9120	7219 2110	7225 3010	7302 1050
7207 1912	7209 2790	7213 9141	7219 2190	7225 3090	7302 1090
7207 1912	7209 2810	7213 9149	7219 2210	7225 4012	ex 7302 4000 gewalzt
7207 1980	7209 2890	7213 9170	7219 2290	7225 4012	ex 7302 9000 Bahnschwellen und Leitschienen
7207 2011	7209 9080	7213 9190	7219 2300	7225 4040	

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren der Präferenzzone sind im Protokoll Nr. 1 des Abkommens EG - Türkei enthalten.

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

4.2.3.1. Eigene Schiffe

Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabriksschiffe" sind nur anwendbar auf Schiffe, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in der Türkei ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind, die die Flagge eines EU-Mitgliedsstaats oder der Türkei führen, die zu mindestens 50 v.H. Eigentum von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten oder der Türkei oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU oder der Türkei sind und - im Fall von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung - außerdem das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört, deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder der Türkei besteht und deren Besatzung zu wenigstens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU oder der Türkei besteht.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1.

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten alle Staaten die nicht zur Präferenzzone gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb der Gemeinschaft, jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Systems möglich.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung, geht, unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn gemäß Artikel 12 des Protokolls 4 das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates handelt, vor Versendung in ein Drittland im Vertragsstaat zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Bearbeitung erfahren hat; die Wiedereinfuhr in denselben Staat erfolgt, aus dem die Ware zur Be- und Verarbeitung in den Drittstaat versandt wurde; die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittländische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt) übersteigt nicht 10% des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll.

Ausnahmen vom Artikel 12:

Keine Addition der zulässigen 10% zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium; d.h. wenn die Ursprungsregel der Fertigware ein 40% Kriterium vorsieht, dann dürfen bei voller Ausnutzung des Artikels 12 für die im Vertragsstaat durchgeführten Herstellungsvorgänge nur mehr Drittlandsmaterialien bis zu einem Wert von max. 30% des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden;

Waren der Kapitel 50 bis 63 der KN (Textilien) sind ausgenommen;

Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.1. Kumulierung mit Ursprungswaren

Eine Kumulierung ist nur mit Ursprungserzeugnissen möglich. Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates bzw. eines Landes der Präferenzzone sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet zu werden.

4.3.1.3. Diagonale Kumulierung-PanEuroMed

Die PanEuroMed-Kumulierung setzt das Bestehen von Freihandelsabkommen mit identen Ursprungsregeln zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Partnerländern voraus.

Die Partnerländer haben sich darauf geeinigt, dass der Abschluss und das Inkrafttreten eines Abkommens mit PanEuroMed Ursprungsregeln von beiden Vertragspartnern der

Europäischen Kommission zu melden ist. Diese veranlasst umgehend die Verlautbarung im Amtsblatt C. Erst nach Kundmachung im Amtsblatt C der EU findet die PanEuroMed Kumulierung für diese Länder Anwendung (siehe UP-3250 Abschnitt 4.3.1.3.).

Für die Anwendung der PanEuroMed Kumulierung ist ein eigener Präferenznachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED erforderlich (siehe auch Abschnitt 7 dieser Arbeitsrichtlinie).

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Das Protokoll 1 des Abkommens sieht eine Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aller Länder der Präferenzzone vor.

4.3.4.1. Mehr als Minimalbehandlung

Wird eine Ware in einem Land der Präferenzzone aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) anderer Länder der Präferenzzone durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes.

4.3.4.2. Minimalbehandlung

Geht die im Herstellungsland vorgenommene Be- und Verarbeitung an der Ware nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so gilt die Ware nur dann als Ursprungserzeugnis des Herstellungslandes, wenn der im Herstellungsland erzielte Wertzuwachs größer ist, als die Werte der Vormaterialien mit Ursprung in anderen Ländern der Präferenzzone. Ist der Wertzuwachs geringer, so gilt die Ware als Ursprungserzeugnis des Landes der Präferenzzone, auf das der höchste Wert der Vormaterialien entfällt.

Wertzuwachs

Unter "Wertzuwachs" versteht man den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwertes aller Vormaterialien mit Ursprung in Ländern der Präferenzzone oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der erste feststellbare Preis, der im Herstellungsland für die Vormaterialien gezahlt wird.

4.3.4.3. Keine Be- und Verarbeitung

Ursprungserzeugnisse aus Ländern der Präferenzzone, die in einem anderen Land der Präferenzzone keine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, behalten ihren Ursprung bei, wenn sie in ein weiteres Land der Präferenzzone ausgeführt werden.

4.3.4.4. Partnerländer der Zone

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Ursprungserzeugnisse aller anderen Länder, mit denen die Gemeinschaft Abkommen hat (zB Mexiko, Kroatien, usw.) für die Präferenzzone "PanEuroMed" als Drittlandserzeugnisse anzusehen sind. Mit solchen Vormaterialien darf daher auch nicht kumuliert werden.

Andorra

Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 HS mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 1) in Andorra werden von Türkei als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

San Marino

Erzeugnisse mit Ursprung (im Sinne des Protokolls Nr. 1) in der Republik San Marino werden von Türkei als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort an der Ware insgesamt eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Im Falle einer Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen aus Ländern der Präferenzzone gilt das Herstellungsland als Ursprungsland, wenn dort zwar an der Fertigware insgesamt keine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, der dort erzielte Wertzuwachs aber den Wert der verwendeten Vormaterialien aller anderen Länder der Präferenzzone übersteigt. Ist der Wertanteil der Vormaterialien aus anderen Ländern der Präferenzzone höher, so gelten die hergestellten Waren als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der mitverwendeten Vormaterialien entfällt.

5. Direkte Beförderung

5.5. Ausnahmen

Die in den Gemeinsamen Bestimmungen UP-3000 genannten Einschränkungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn es sich beim Durchfuhrland um ein Partnerland der Präferenzzone handelt. Alle anderen Staaten gelten für diese Präferenzzone als Drittland.

6. Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Die Ursprungsregeln sehen als Bedingung für die Anwendung der jeweiligen Präferenzzollsätze auf eine Ursprungsware vor, dass im Ausfuhrland für die zu ihrer Erzeugung verwendeten Drittlandsmaterialien Zollrückvergütungen oder Zollbefreiungen nicht gewährt worden sind ("No Drawback Rule").

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß der Ursprungsregeln sind:

EUR. 1 oder EUR-MED:

- die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED betreffend eine konkrete Sendung.

Rechnungserklärung:

- die Erklärung auf der Rechnung oder die Erklärung auf der Rechnung EUR-MED
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird,
- oder**
- die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung keine Wertgrenze vorgesehen (zB bei Fakturierung in \$) so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zulegen.

Die von den einzelnen Vertragsparteien an die Europäische Kommission bekannt gegebenen Werte sind der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 7.8. zu entnehmen.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Zollpräferenzmaßnahmen

Beschluss der Kommission (96/528/EGKS) vom 29. Februar 1996 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden, [Beschluss 96/528/EGKS](#), ABl. Nr. L 227 vom 07.09.1996 S. 3–34

11.2. Beschlüsse und Protokolleintragungen

Beschluss Nr. 1/2009 des Gemischten Ausschusses, eingesetzt mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen vom 24. Februar 2009 zur Änderung des Protokolls Nr. 1 des Abkommens, [ABl. Nr. L 143 vom 06.06.2009 S. 1–101](#)